



Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Förderrichtlinie für einen zusätzlichen Handlungsschwerpunkt zur Qualifizierung von Migrantinnen und Migranten im Kontext des „Anerkennungsgesetzes“ im Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung – IQ“ im Rahmen des Operationellen Programms des Bundes für den Europäischen Sozialfonds (ESF) in der Förderperiode 2014 – 2020 (ESF-Qualifizierung im Kontext Anerkennungsgesetz)

Vom 15. Oktober 2014

1 Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen des Programms

1.1 Zuwendungszweck

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gewährt Zuwendungen für die Förderung von Maßnahmen zur nachhaltigen Integration von Migrantinnen und Migranten in den Arbeitsmarkt. Vor dem Hintergrund des zunehmenden Fachkräftemangels wird das bestehende Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung – IQ“ (Richtlinie über besondere Maßnahmen zur Förderung der beruflichen Integration von Personen mit Migrationshintergrund vom 4. November 2004) den aktuellen arbeitsmarktpolitischen Erfordernissen angepasst und um den neuen Handlungsschwerpunkt „ESF-Qualifizierung im Kontext Anerkennungsgesetz“ erweitert.

Der neue ESF-finanzierte Handlungsschwerpunkt, der der Kofinanzierung mit nationalen Mitteln bedarf, zielt in Zusammenarbeit mit der flächendeckenden Struktur der Anerkennungsberatungen des Förderprogramms IQ auf Fachkräftegewinnung und Fachkräftesicherung in Deutschland ab, insbesondere durch Qualifizierung und Begleitung von in Deutschland lebenden Migrantinnen und Migranten sowie Neuzuwanderern in den Arbeitsmarkt. Der Bund hat ein erhebliches Interesse daran, dass im Ausland erworbene Berufsabschlüsse von Migrantinnen und Migranten (unabhängig vom Aufenthaltstitel) häufiger in bildungsadäquate Erwerbsmöglichkeiten münden.

Die Ergebnisse der ESF-Qualifizierungen sollen die qualifizierte Einmündung in Beschäftigung fördern und gleichzeitig den Standort Deutschland für Fachkräfte attraktiver machen. Auf die Gleichstellung von Frauen und Männern wird hierbei sowohl verfahrensbezogen wie umsetzungspolitisch ein besonderes Augenmerk gelegt.

Durch die Förderung von Qualifizierungs- und Begleitmaßnahmen soll zusätzlich die Etablierung einer Willkommenskultur in Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen unterstützt werden.

1.2 Rechtsgrundlagen

Das Programm gründet auf dem Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen („Anerkennungsgesetz“) vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515), das am 1. April 2012 in Kraft getreten ist und die Verfahren zur Bewertung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen im Zuständigkeitsbereich des Bundes vereinfacht, vereinheitlicht und für bisher nicht anspruchsberechtigte Zielgruppen öffnet. Für die Berufe in Länderzuständigkeit greifen bei der Anerkennung im Ausland erworbener Berufsabschlüsse mittlerweile in allen Bundesländern Ländergesetze.

Die Gewährung von Zuwendungen erfolgt nach Maßgabe dieser Richtlinie auf der Basis der §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) und den hierzu ergangenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV-BHO) sowie im Rahmen des Operationellen Programms des Bundes für den Europäischen Sozialfonds für die Förderperiode 2014 – 2020 auf der Grundlage der Verordnungen (EU) des Europäischen Parlaments und des Rates Nr. 1303/2013 vom 17. Dezember 2013 (Allgemeine Verordnung) und Nr. 1304/2013 vom 17. Dezember 2013 (ESF-Verordnung) sowie der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 215/2014 der Kommission vom 7. März 2014 in der jeweils gültigen Fassung. Rechtsgrundlage wird das noch zu genehmigende Operationelle Programm des Bundes für den Europäischen Sozialfonds (ESF) für die Förderperiode 2014 – 2020 sein.

Jegliche delegierte Rechtsakte beziehungsweise (bzw.) Durchführungsbestimmungen, die in Verbindung mit der Strukturförderung stehen und erlassen wurden bzw. noch erlassen werden, vervollständigen die rechtlichen Grundlagen.

Die Förderung nach dieser Richtlinie ist der Interventionskategorie „Anpassung der Arbeitskräfte, Unternehmen und Unternehmer an den Wandel“ zugeordnet. Es handelt sich um eine Förderung zugunsten „Investitionen in Bildung, Ausbildung und Berufsbildung für Kompetenzen und lebenslanges Lernen“ gemäß Artikel 9 Nummer 10 der ESF-Verordnung.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsstelle entscheidet in Zusammenarbeit mit dem BMAS aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.



2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Landesnetzwerke im Förderprogramm IQ bestehend aus einem Koordinierungsprojekt und Teilprojekten zur Umsetzung von teilnehmerbezogenen Aktivitäten sowie Multiplikatorenprojekte.

Mit den ESF-Qualifizierungen im Kontext Anerkennungsgesetz wird die Durchführung von Anerkennungs- und Qualifizierungsberatungen sowie sich anschließender Qualifizierungsmodule für akademische und nichtakademische Berufe gefördert, die für die Anerkennung der entsprechenden Abschlüsse bzw. die darüber langfristig beabsichtigte Integration in den Arbeitsmarkt erforderlich sind.

Für Personen mit einem im Ausland erworbenen Berufsabschluss, die nach dem Anerkennungsverfahren keine volle Gleichwertigkeit ihres Berufsabschlusses erhalten haben oder aber nach der Bewertung durch die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) noch Brückenmaßnahmen in den Arbeitsmarkt benötigen, sind Qualifizierungsbausteine zur Erhöhung der Chancen auf eine Arbeitsmarktintegration erforderlich. Die Maßnahmen sind zu verknüpfen mit der Förderung der berufsbezogenen Deutschkenntnisse auf dem jeweils individuell für die Berufserlaubnis bzw. Berufspraxis notwendigen Niveau sowie eines individuell erforderlichen Coachings der Teilnehmenden zur Sicherstellung erfolgreich absolvierter Qualifizierungsmaßnahmen. Die Förderrichtlinie richtet sich an alle Menschen mit einem im Ausland erworbenen Berufsabschluss im erwerbsfähigen Alter.

Die Einbindung der ESF-geförderten Individual- oder Gruppenqualifizierungen als zusätzlicher Baustein in die Struktur des IQ Förderprogrammes sichert eine flächendeckende Bedarfsdeckung in allen Bundesländern durch die Landesnetzwerke.

2.1 Die Förderung von Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung ist Gegenstand dieser Richtlinie. Die Beratungsstellen nutzen die vom Förderprogramm IQ insgesamt zur Verfügung gestellten Erkenntnisse z. B. hinsichtlich interkultureller Kompetenz kleiner und mittlerer Unternehmen oder Strukturen der bundesweiten Qualifizierungsmaßnahmen. Nach Durchlaufen einer Anerkennungs- oder Qualifizierungsberatung sowie – soweit erforderlich – eines Anerkennungsverfahrens können Migrantinnen und Migranten, die im Rahmen der vier unter Nummer 2.2 bis 2.5 dieser Richtlinie beschriebenen Qualifizierungsmodule gefördert werden, die in der Regel Ergebnis der Beratung und Grundlage der fehlenden Anerkennung sind. Der jeweils regionale Bedarf ist im Rahmen der Antragstellung zu dokumentieren.

2.2 Qualifizierungsmaßnahmen bei reglementierten Berufen

Bestehen bei reglementierten Berufen wesentliche Unterschiede zum entsprechenden Referenzberuf in Deutschland, müssen diese durch entsprechende Anpassungsmaßnahmen ausgeglichen werden, um eine Anerkennung und damit die Berufszulassung bzw. die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung zu erhalten. In den jeweiligen Fachgesetzen ist geregelt, ob es sich dabei um eine Prüfung (Kenntnisprüfung, Eignungsprüfung) oder um einen Anpassungslehrgang handelt. Das bestehende Angebot an Qualifizierungsmaßnahmen ist aktuell nicht ausreichend und soll daher erweitert und verbessert werden. Neue Angebote sollen daher quantitativ und qualitativ über nur partiell vorhandene Vorbereitungskurse auf die Prüfung und Anpassungslehrgänge hinausgehen und stärker die spezifischen Bedarfe von Anerkennungssuchenden im reglementierten Bereich aufgreifen.

Im Rahmen der Anpassungsqualifizierungen in reglementierten Berufen wird die Durchführung individuell nutzbarer Anpassungslehrgänge zum Ausgleich „wesentlicher Unterschiede“ gefördert, beispielsweise im akademischen Bereich durch Kooperationen mit Hochschulen, in anderen Bereichen z. B. mit Fach- oder Berufsfachschulen. Darüber hinaus können Maßnahmen gefördert werden, die Personen bei der fachlichen und sprachlichen Vorbereitung auf die Kenntnis- bzw. Eignungsprüfung in reglementierten Berufen unterstützen beziehungsweise das für die Erteilung der Berufserlaubnis oder Approbation erforderliche Sprachzertifikat vermitteln. Ziel dieses Moduls ist die Erlangung der Gleichwertigkeit des ausländischen Berufsabschlusses.

2.3 Anpassungsqualifizierungen im Bereich des Dualen Systems

Für Anerkennungssuchende, die im Bereich der nicht reglementierten Ausbildungsberufe ein Anerkennungsverfahren durchlaufen haben, in dem „wesentliche Unterschiede“ zwischen der Auslandsqualifikation und dem deutschen Referenzberuf festgestellt wurden, sollen für eine Anerkennung bzw. Arbeitsmarktintegration geeignete Qualifizierungsangebote gefördert werden. Die Angebote sollen in einem individualisierten Leistungsmodus zur Verfügung gestellt und in Kooperation mit Ausbildungsbetrieben, Kammern oder anderen hierfür erforderlichen Akteuren umgesetzt werden.

Ziel dieses Moduls ist die Erlangung der Gleichwertigkeit des ausländischen Berufsabschlusses.

2.4 Brückenmaßnahmen für Akademikerinnen/Akademiker

Akademikerinnen und Akademiker mit Migrationshintergrund benötigen auch für Abschlüsse, die nicht unter das Anerkennungsgesetz fallen, für eine qualifikationsadäquate Beschäftigung im deutschen Arbeitsmarkt sowohl berufsfachliche als auch weitergehende gezielte Qualifizierungsangebote (Bewerbungstraining, Sprachförderung und/oder sonstige Zusatzqualifikationen). Qualifizierungsangebote sollen für Arbeitslose wie auch berufsbegleitend für beschäftigte Akademikerinnen und Akademiker angeboten werden, um insbesondere auch unterhalb ihres Qualifikationsniveaus beschäftigte Akademikerinnen und Akademiker mit ausländischen Berufsabschlüssen einbeziehen zu können.

Ziel dieses Moduls ist die erfolgreiche Teilnahme an den Brückenmaßnahmen.

2.5 Vorbereitung auf die Externenprüfung bei negativem Ausgang/Prognose des Anerkennungsverfahrens

Für Migrantinnen und Migranten, deren ausländischer Berufsabschluss bereits längere Zeit zurückliegt bzw. erhebliche Unterschiede zum deutschen Referenzberuf aufweist, kann über die erfolgreiche Absolvierung der Externenprüfung



eine Verbesserung der Arbeitsmarktchancen erreicht werden. Sofern Teilgleichwertigkeitsbescheide vorliegen, sind die hierin dokumentierten beruflichen Vorerfahrungen dabei einzubeziehen und anzurechnen. Dabei sind vorhandene Fördermöglichkeiten des Zweiten und Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II/SGB III) vorrangig zu nutzen.

Ziel dieses Moduls ist die erfolgreiche Teilnahme an sprachlichen und/oder fachlichen Prüfungsvorbereitungsmaßnahmen.

2.6 Gestaltung und Umfang der Qualifizierungsmodule

Die unter Nummer 2.2 bis 2.5 dieser Richtlinie beschriebenen vier Qualifizierungsmodule können mit weiterbildungsbegleitenden Hilfen, Coaching, Beratung, sowie anderen Leistungen ergänzt werden, die zum Erreichen des individuellen Förderziels erforderlich sind. Teilnehmende können mehrere Bausteine oder Angebote des Förderprogramms in Anspruch nehmen, dieses richtet sich nach dem individuellen Förderbedarf, der für die Zielerreichung erforderlich ist. Der Umfang der erforderlichen Sprachanteile ist individuell bzw. berufsbezogen zu ermitteln und kann daher in den einzelnen Bausteinen voneinander abweichen.

Bei der Beantragung von Qualifizierungsmaßnahmen ist durch eine Kooperation mit der für die berufliche Anerkennung zuständigen Stelle sicherzustellen, dass die angebotenen Qualifizierungsmodule auch zu einer Anerkennung führen können.

Neben der Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung sowie den Qualifizierungsprojekten, die zusätzlich an die Struktur der IQ Landesnetzwerke angeknüpft werden, sollen bundesweit die derzeitigen Fachstellen (Anerkennung, Qualifizierung und Berufsbezogenes Deutsch) inhaltlich kongruent zu den Zielen dieser Richtlinie weiterentwickelt sowie die derzeitige bundesweite Koordinierungsstelle zu einem bundesweiten Multiplikatorenprojekt ausgebaut werden. Diese beraten und qualifizieren die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Landesnetzwerke und weitere Multiplikatoren in Fragen des Transfers und der Öffentlichkeitsarbeit, zentraler Qualitätssicherung, der Selbstevaluation der Multiplikatorinnen/Multiplikatoren, der Ergebnispräsentation u. a. Themen.

Fachspezifische Themen/Aufgabenstellung der Fachstellen und des Multiplikatorenprojekts sind dabei themenübergreifende zentrale Qualitätssicherung und Ergebnistransfer sowie Umsetzung der Querschnittsthemen als gemeinsame Aufgabe aller Netzwerke in allen Bundesländern. Adressaten der Fachstellen und des Multiplikatorenprojekts sind die Vertreterinnen und Vertreter der Landesnetzwerke sowie die strategischen Partner auf regionaler, Landes- oder Bundesebene.

3 Zuwendungsempfänger, Durchführung der Richtlinie

3.1 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind diejenigen Träger, die Zuwendungsempfänger im IQ Förderprogramm nach der Richtlinie über besondere Maßnahmen zur Förderung der beruflichen Integration von Personen mit Migrationshintergrund vom 4. November 2004 sind. Diese beantragen die Zuwendungen für das jeweilige Landesnetzwerk und die Teilprojekte, die die ESF-Qualifizierungsmaßnahmen bzw. die künftigen Multiplikatorenprojekte umsetzen. Die Zuwendungsempfänger leiten die Zuwendungen mit einem privatrechtlichen Weiterleitungsvertrag gemäß Nummer 3.2 dieser Förderrichtlinie weiter. Projektträger in einem Projektverbund können grundsätzlich alle juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts, d. h. freie und öffentliche Einrichtungen, Unternehmen, Kommunen, Bildungsträger, Forschungseinrichtungen oder Verbände sein. Natürliche Personen können keine Projektträger oder Zuwendungsempfänger sein.

Unternehmen und Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer von Betrieben, deren Unternehmungszweck die landwirtschaftliche Primärerzeugung oder die Fischerei und Aquakultur gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 ist, sind von einer Förderung aus dem ESF ausgeschlossen.

3.2 Weiterleitung der Zuwendung

Die Zuwendung wird durch Erteilung eines Zuwendungsbescheides an den antragstellenden Träger des Projektverbundes bewilligt (Zuwendungsempfänger). Der Zuwendungsempfänger wird im Bewilligungsbescheid zur Weiterleitung ermächtigt und leitet die Mittel zur Projektförderung mit einem privatrechtlichen Weiterleitungsvertrag nach Nummer 12.5 der VV zu § 44 BHO an die einzelnen Projektträger weiter. Der Zuwendungsempfänger ist dem Zuwendungsgeber für die zweckentsprechende Verwendung der von ihm weitergeleiteten Mittel verantwortlich. Die Zweitempfänger der Zuwendung sind dem Adressaten des Zuwendungsbescheides gegenüber für die zweckentsprechende Verwendung der an sie weitergeleiteten Zuwendung verantwortlich und haben ihm diese nachzuweisen. Teilprojekte sind maßgeblich an den Projektzielen, Projektkonzeption und -umsetzung beteiligt.

3.3 Bewilligungsbehörde

Die Administration des Förderprogramms erfolgt auf Grundlage dieser Richtlinie durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden Bewilligungsbehörde genannt). Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund der Zuwendungsbestimmungen auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über die Förderung.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

Die zuwendungsrechtlichen Bewilligungsvoraussetzungen sind in Nummer 1 der VV zu § 44 BHO geregelt. Darüber hinaus sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:



Die neuen Qualifizierungsangebote müssen einen Beitrag zur Zielstellung des IQ-Förderprogramms leisten und den Anteil von Migrantinnen und Migranten erhöhen, denen eine Gleichwertigkeit der mitgebrachten Berufsausbildung bescheinigt beziehungsweise denen durch die Teilnahme an den geförderten Aktivitäten eine bildungsadäquate Erwerbsmöglichkeit eröffnet werden.

Es können keine Maßnahmen gefördert werden, die zu den Pflichtaufgaben eines Antragstellenden gehören beziehungsweise für die es bereits gesetzliche oder sonstige öffentlich-rechtliche Finanzierungsregelungen gibt (Additionalitätsprinzip).

Zuwendungen dürfen nur für solche Verfahren bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Eine rückwirkende Förderung ist ausgeschlossen.

Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss sichergestellt sein.

Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt in Abhängigkeit und nach Maßgabe der im Haushalt des BMAS zur Verfügung stehenden und der Bewilligungsbehörde zugewiesenen Mittel.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird im Rahmen der Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss als Fehlbedarfsfinanzierung gewährt. Bemessungsgrundlage sind die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Der nationale Anteil an den Gesamtausgaben kann grundsätzlich auch durch andere öffentliche Mittel (z. B. kommunale oder Landesmittel) und nicht-öffentliche Mittel Dritter erbracht werden, sofern diese Mittel nicht dem ESF oder anderen EU-Fonds entstammen.

Die Zuwendungen werden als Zuschuss gewährt, weil der Bund im Rahmen der Fachkräftesicherung ein erhebliches Interesse an einer verstärkten Integration von Migrantinnen und Migranten hat.

Der Antragsteller muss vorrangig Eigen- und/oder Drittmittel (z. B. Landesmittel) nach Maßgabe der BHO als Kofinanzierung einbringen. Eine Zuwendung darf ausnahmsweise als Vollfinanzierung bewilligt werden, wenn die Voraussetzung nach Nummer 2.4 der VV zu § 44 BHO vorliegen.

Im Rahmen dieser Richtlinie sind nur Ausgaben zuwendungsfähig, die folgenden Finanzplanpositionen zugerechnet werden können:

- a) Personal für das Projekt (einschließlich projektbezogener Verwaltungstätigkeiten), dass zusätzlich für das Projekt oder das Vorgängerprojekt eingestellt wurde
- b) im zu begründenden Ausnahmefall Honorare für die Aufgaben, die der Träger nicht selbst durchführen kann,
- c) Ausgaben für projektbezogene Räumlichkeiten,
- d) Sachausgaben vorrangig in Zusammenhang mit der Qualifizierung von Teilnehmenden (z. B. Lernmittel, Maßnahmekosten, Fahrkosten (für Teilnehmende ohne Eigenleistungsfähigkeit), Ausgaben zur Deckung projektbezogener, individueller Bedarfe der Teilnehmenden), Einkauf von Einzelqualifizierungen,
- e) Sachausgaben für die Maßnahmeumsetzung, gegebenenfalls unter Beachtung der Bestimmungen für Auftragsvergaben (Die Sachausgaben sind im Projektantrag spezifisch zu benennen, z. B. für die Erstellung von Projektmaterialien, Öffentlichkeitsarbeit einschl. Großversand, Veranstaltungen, Hängeregister für Teilnehmerunterlagen und abschließbare Aktenregister)

Indirekte Kosten sind mit einem Pauschalsatz von 14 % der förderfähigen direkten Personalkosten (Buchstabe a und b) abgegolten.

5.1 Zuschusshöhe

Basierend auf der Richtlinie über besondere Maßnahmen zur Förderung der beruflichen Integration von Personen mit Migrationshintergrund vom 4. November 2004 wird in jedem Bundesland ein Landesnetzwerk eingerichtet. Bei der Verteilung der Mittel nach dieser Richtlinie auf die einzelnen Landesnetzwerke wird berücksichtigt, wie viele erreichbare Teilnehmende in den Regionen leben und in welchem Umfang Strukturarbeiten zu leisten sind.

5.2 Dauer der Förderung

Die erste Förderrunde beginnt frühestens im Januar 2015 und endet am 31. Dezember 2018.

Bei erfolgreichem Verlauf der ersten Förderrunde ist eine abschließende Förderrunde vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2022 geplant.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Bestandteil des Zuwendungsbescheides werden die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P, ANBestGk) sein.

Es wird erwartet, dass auch Menschen mit Migrationshintergrund eingestellt werden, die im Fokus des Förderprogrammes stehen. Gegebenenfalls kann dies auch zur Auflage im Zuwendungsbescheid gemacht werden.

6.1 Querschnittsziele

Die Zuwendungsempfänger verpflichten sich, bei der Förderung die Einhaltung der Querschnittsziele nach Artikel 7 und 8 der Allgemeinen Strukturfondsverordnung (Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern, Nichtdiskriminierung und Nachhaltige Entwicklung) zu beachten.



Mit Blick auf das Querschnittsziel „Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung“ zielt der Handlungsschwerpunkt auf Verbesserungen in den Bereichen „das Bildungsniveau benachteiligter Bevölkerungsgruppen anheben, Chancengerechtigkeit stärken“, indem die Erwerbsbeteiligung von Migrantinnen und Migranten gestärkt wird und der Anteil der Migrantinnen mit Anerkennung des im Ausland erworbenen Berufsabschlusses oder mit Berufszulassung erhöht wird. Hierdurch wird auch die Erreichung der Beschäftigungsziele der Europa 2020 – Strategie, sowie die Erreichung der Zielstellung im Nationalen Reformprogramm und den länderspezifischen Empfehlungen mit unterstützt.

6.2 Prüfung

Nach den Allgemeinen Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid ist die Bewilligungsstelle in dem dort niedergelegten Umfang berechtigt, die Verwendung der Zuwendung zu prüfen. Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91 und 100 BHO zur Prüfung berechtigt. Des Weiteren sind aufgrund der Inanspruchnahme von Mitteln aus dem ESF die Europäische Kommission einschließlich des Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF), der Europäische Rechnungshof, die ESF-Bescheinigungsbehörde des Bundes, die ESF-Prüfbehörde des Bundes und die ESF-Verwaltungsbehörde des Bundes entsprechend (Durchführungsverordnung) prüfberechtigt.

6.3 Belegaufbewahrung

Gemäß Artikel 140 der Allgemeinen Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 sind alle Belege und Unterlagen für das geförderte Vorhaben drei Jahre nach dem 31. Dezember des Jahres, indem die Schlussabrechnung des Projekts in der Abrechnung gegenüber der Kommission aufgenommen wurde, aufzubewahren. Über das genaue Enddatum der Belegaufbewahrungsfrist für sämtliche Projektunterlagen informiert die Bewilligungsstelle den Zuwendungsempfänger nach abschließender Prüfung des Verwendungsnachweises. Die mitgeteilte Frist zur Belegaufbewahrung im Sinne der EU gilt nur, sofern nicht aus steuerlichen Gründen oder weiteren nationalen Vorschriften (z. B. bei Gerichtsverfahren) längere Aufbewahrungsfristen bestimmt sind.

6.4 Mitwirkung/Datenspeicherung

Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, im Rahmen der Finanzkontrolle durch die in Nummer 6.2 genannten Stellen mitzuwirken und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die im Zusammenhang mit den beantragten Zuwendungen stehenden Daten werden auf Datenträgern gespeichert. Mit seinem Antrag erklärt sich der Antragstellende damit einverstanden, dass die Daten an die Europäische Kommission und an die mit der Evaluierung beauftragten Stellen weitergegeben werden können. Die Erfüllung der Berichtspflichten und die Erhebung und Pflege der Daten sind Voraussetzung für den Abruf von Fördermitteln bei der Europäischen Kommission und deren Auszahlung an die Projektträger.

6.5 Datenerfassung/Evaluation

Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, die gemeinsamen Output- und Ergebnisindikatoren für ESF-Interventionen gemäß Anhang I der ESF-Verordnung als auch weitere programmrelevante Daten zu erheben und dem Zuwendungsgeber zu vorgegebenen Zeitpunkten zu übermitteln. Dazu erheben sie diese Daten bei den am Projekt Teilnehmenden und am Projekt beteiligten Partnern. Insbesondere die am Projekt Teilnehmenden werden durch den Projektträger über die Notwendigkeit, die Rechtmäßigkeit und den Umfang der Datenerhebung und -verarbeitung informiert und holen die entsprechenden Bestätigungen ein. Die Daten bilden die Grundlage für die Berichtspflichten der Verwaltungsbehörde gegenüber der Europäischen Kommission. Zudem sind die Zuwendungsempfänger/die Begünstigten verpflichtet, mit den für das Monitoring und die Evaluierung des Programms beauftragten Stellen zusammenzuarbeiten. Insbesondere müssen sie die erforderlichen Projektdaten zur finanziellen und materiellen Steuerung in das von der Verwaltungsbehörde eingerichtete IT-System regelmäßig eingeben. Fehlende Daten können Zahlungsaussetzungen zur Folge haben.

6.6 Liste der Vorhaben

Die Zuwendungsempfänger erklären sich damit einverstanden, dass entsprechend Artikel 115 Absatz 2 der Allgemeinen Verordnung in Verbindung mit Anhang XII der oben genannten Verordnung folgende Informationen in einer Liste der Vorhaben veröffentlicht werden:

- Name des Begünstigten (Nennung ausschließlich von juristischen Personen und nicht von natürlichen Personen);
- Bezeichnung des Vorhabens
- Zusammenfassung des Vorhabens
- Datum des Beginns des Vorhabens
- Datum des Endes des Vorhabens (voraussichtliches Datum des Abschlusses der konkreten Arbeiten oder der vollständigen Durchführung des Vorhabens)
- Gesamtbetrag der förderfähigen Ausgaben des Vorhabens
- Unions-Kofinanzierungssatz pro Prioritätsachse
- Postleitzahl des Vorhabens oder andere angemessene Standortindikatoren
- Land
- Bezeichnung der Interventionskategorie für das Vorhaben gemäß Artikel 96 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe b Ziffer vi;
- Datum der letzten Aktualisierung der Liste der Vorhaben



6.7 Kommunikation

Mit seinem Antrag verpflichtet sich der Antragstellende dazu, den Anforderungen an die Informations- und Publizitätsmaßnahmen der Begünstigten gemäß Anhang XII der Allgemeinen Verordnung zu entsprechen und auf eine Förderung des Programms durch den ESF hinzuweisen.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Die IQ Landeskoordinatorinnen/Landeskoordinatoren reichen bis spätestens 31. Oktober 2014 (18.00 Uhr) einen Förderantrag nach dieser Richtlinie über das Programm ZUWES ein, danach wird das Antragsportal elektronisch geschlossen. Die Projektanträge sind in elektronischer Form unter dem Internet-Portal www.zuwes.de erreichbar. Der Antrag umfasst die Vorhaben sowie die Teilprojekte, die durch die Landesnetzwerke im Rahmen eines zuvor durchgeführten Interessenbekundungsverfahrens der zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Förderrichtlinie bestehenden Landesnetzwerke ermittelt wurden. Die zuvor erforderliche Registrierung muss auf der Webseite www.zuwes.de vorgenommen werden.

Neben der elektronischen Beantragung über ZUWES ist der Antrag auszudrucken und parallel postalisch in Papierform bei der Bewilligungsstelle einzureichen, Einsendeschluss ist der 31. Oktober 2014 (Poststempel).

Die Projektanträge werden vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales fachlich und dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zuwendungsrechtlich bewertet. Externer Sachverstand kann im Einvernehmen beider Stellen beratend hinzugezogen werden. Nach Prüfung der Antragsunterlagen erlässt die Bewilligungsbehörde einen dem Prüfergebnis beider Häuser entsprechenden Verwaltungsakt.

7.2 Bewilligungsverfahren

Die Bewilligungsbehörde ist das
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Poller Kirchweg 101
51105 Köln

8 Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am Tag der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Berlin, den 15. Oktober 2014

Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Im Auftrag
Dr. Dagmar Beer-Kern
